

BERLINER BASKETBALL VERBAND E.V.

Geschäftsstelle: Hanns-Braun-Str. – 14053 Berlin – Tel. 893 648-0 – info@berlinerbasketballverband.de

TRAINER- und AUSBILDUNGSORDNUNG

Beschlossen vom Verbandstag 1997.

§ 1 Allgemeines

Die Trainer- und Ausbildungsordnung regelt die Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im Berliner Basketball Verband (im folgenden "BBV" genannt).

§ 2 Lehrwart und Aufgaben

Die Durchführung aller mit dem Lehr- und Trainerwesen verbundenen Aufgaben obliegt dem Vorstandsmitglied für das Lehr- und Trainerwesen des BBV (im folgenden "Lehrwart" genannt).

2.1. Zu den Aufgaben des Lehrwartes gehören insbesondere:

- die Ausschreibung und Organisation von Trainer- und Betreuerlehrgängen im BBV-Bereich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DBB, des DSB, des LSB und des BBV.
- die Information und Beratung der Trainer/Betreuer zu Möglichkeiten der Qualifikation im Bereich des BBV und DBB,
- die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses,
- bei Streitfällen die Entscheidung als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung,
- die Angleichung von unterschiedlichen Bestimmungen im Landesfachverband an das Lehr- und Trainerwesen im DBB,
- die Angleichung von unterschiedlichen Bestimmungen zwischen Fachverband, Landes-sportbund sowie Sportjugend zur Traineraus- und -fortbildung im Basketball,
- die Entscheidung über Ausnahmen zu den folgenden Regelungen.

§ 3 Ausbildungsausschuss

Über die Zulassung zur Trainerausbildung, zur Trainerprüfung sowie über die Erteilung von Bescheinigungen und Lizenzen entscheidet ein Ausbildungsausschuss. Der Ausbildungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Lehrwart, einem Landestrainer im BBV und dem Lehrgangleiter, der für die Trainerausbildung vom Lehrwart berufen wird.

3.1. Zu den Aufgaben des Ausbildungsausschusses gehören außerdem:

- er beschließt Richtlinien, die die Durchführung, die Lehrgangsinhalte und die Prüfungsverfahren für die Traineraus- bzw. -fortbildung regeln,
- er setzt die Prüfungskommissionen der verschiedenen Prüfungen ein,
- er ermittelt den Bedarf an Aus- und Fortbildungslehrgängen für alle Trainer im BBV.
- er beschließt Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen für jeden Lehrgang,
- er setzt die Lehrgangsgebühren fest.

§ 4 Lizenzen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung wird dem Trainer eine Bescheinigung über die erworbene Qualifikation erteilt.

§ 5 Trainerqualifikationen

Im Bereich des BBV sind folgende aufeinander aufbauende Trainerqualifikationen zu erlangen, für die Prüfbescheinigungen und Lizenzen erteilt werden:

5.1. D-Trainer

Ziel der Ausbildung ist es, einen Trainer zu befähigen, Anfängermansschaften sowie freizeit- und Breitensportorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften selbständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen. Die D-Trainerausbildung ist zugleich Grundausbildung und Voraussetzung für die Ausbildung zum Fachübungsleiter Basketball (LSB-Lizenz) sowie für die C-Trainerausbildung. Die Ausbildung zum D-Trainer beinhaltet die Ausbildung zum lizenzierten Betreuer.

5.2. Fachübungsleiter Basketball (LSB-Lizenz)

Ziel der Ausbildung ist es, einen Trainer zu befähigen, Freizeit- und Breitensportaktionen zu planen und durchzuführen sowie Freizeitmannschaften und Basketballneigungsgruppen (z.B. in Schulen) selbständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen. Die Fachübungsleiterausbildung ist zugleich Aufbauausbildung und Voraussetzung für die C-Trainerausbildung.

5.3. C-Trainer

Ziel der Ausbildung ist es, einen Trainer auf die Betreuung von Jugend-, Freizeit, und/oder Seniorenmannschaften bis zur Regionalliga vorzubereiten. Der Trainer soll lernen, Training und Wettkämpfe im leistungsorientierten Basketballsport zu planen, durchzuführen, zielgruppen-gerecht zu variieren und auszuwerten. Der Trainer soll befähigt werden, organisatorische, alters-, personen- und vereinsbezogene Bedingungen in sein Handeln einzubeziehen.

5.4. B- und A-Trainer

Für B -und A-Trainerqualifikationen liegt die Zuständigkeit beim DBB. Erforderliche Nachweise, als Voraussetzung für die Zulassung zu entsprechenden Ausbildungen, stellt der Lehrwart nach schriftlichem Antrag aus.

§ 6 Betreuerlehrgang

Ziel der Ausbildung ist es, den Betreuer zu befähigen, Teams im Spielbetrieb des BBV sachkundig zu betreuen. Der Betreuerlehrgang ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Coach im offiziellen Spielbetrieb.

§ 7

- 7.1. Ein Trainer/Betreuer kann im Rahmen der DBB-Rechtsordnung bestraft werden, wenn er schuldhaft gegen die Satzungen und Ordnungen des DBB bzw. des BBV verstößt.
- 7.2. Zuständig für diese Entscheidungen gemäß Abs. (1) ist bei DBB-Veranstaltungen die Lehr- und Trainerkommission (LTK), im übrigen für den Bereich des BBV der Lehrwart als Vorinstanz.
- 7.3. Zuständig bei Verstößen gegen die Sportdisziplin im Rahmen des Spielbetriebes ist die Spielleitung. Die Tätigkeit des Trainers/Betreuers als Coach gehört zum Spielbetrieb. Die Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen ergibt sich aus der DBB-RO. Ein Trainer ist einem Spieler gleichgestellt.
- 7.4. Ein als Spieler oder Schiedsrichter gesperrter Trainer/Betreuer ist auch als Coach suspendiert und umgekehrt.
- 7.5. Vereine haften für ihre Trainer.